



Hohensteiner Nachrichten

Branderode
Holbach
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

17. Jahrgang

09. Februar 2012

Sonderausgabe

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein vom 24.01.2012

1. Der Bürgermeister eröffnete die 14. öffentliche Gemeinderatssitzung und begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder.

2. Danach wurde mit 12 anwesenden Ratsmitgliedern die Beschlussfähigkeit festgestellt.

3. Beschluss-Nr. 148-14/2012

Die vorliegende Tagesordnung wurde einstimmig vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein beschlossen.

4. Das Protokoll der Sitzung v. 24.11.2011 lag nicht vor und wird in der nächsten Sitzung behandelt.

5. Beschluss-Nr. 149-14/2012

Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenstein zum 1. Nachtragshaushalt 2012 (Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer A)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15, davon 12 anwesend. 12 Ja-Stimmen (einstimmig)

Mit dem 1. Nachtragshaushalt 2012 wird der Hebesatz zur Grundsteuer A wie folgt geändert und festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

Vermindert um	26 v. H.
gegenüber bisher	297 v. H.
auf nunmehr	271 v. H.

Alle übrigen Steuersätze (Hebesätze) bleiben unverändert.

Der § 4 der Haushaltssatzung 2012 v. 05.12.2011 wird entsprechend geändert. Mit der Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer A verändern sich die mit dem Haushaltplan 2012 festgesetzten Einnahmen und Ausgaben nicht (Verwaltungshaushalt: Einnahmen und Ausgaben mit 2.314.300,00 Euro und Vermögenshaushalt: Einnahmen und Ausgaben mit 221.600,00 Euro). Der enthaltene Einnahmeansatz bei der Grundsteuer A im Haushaltplan 2012 entspricht dem Hebesatz von 271 v. H. Eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A war nicht vorgesehen und vom Gemeinderat auch nicht beabsichtigt. In der beschlossenen Haushaltssatzung 2012 wurde irrtümlich ein falscher Hebesatz bei der Grundsteuer A ausgewiesen, der erst nach der öffentlichen Bekanntmachung auffiel und nun mit dem 1. Nachtragshaushalt für 2012 wieder richtig gestellt werden soll.

Die Festlegungen zu Kreditaufnahmen, den Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt, dem Höchstbetrag der Kassenkredite sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht verändert.

6. Informationen durch den Bürgermeister

Herr Gerbothe (Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein) gab einen Überblick über die durch den

Die nächste Ausgabe der „Hohensteiner Nachrichten“ erscheint am 15.03.2012.

Bauhof der Gemeinde Hohenstein seit der letzten Gemeinderatssitzung ausgeführten Arbeiten.

7. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Es wurden Entpflichtungen – Ehrungen und Ernennungen bzw. Berufungen von Feuerwehrangehörigen der Wehren der Gemeinde Hohenstein durch den Bürgermeister, Herrn Gerbothe, und dem Ortsbrandmeister, Herrn Evers, vorgenommen.

Der Wehrführer, Herr Rodermund, der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Obersachswerfen wurde als ehrenamtlicher Wehrführer und Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein entpflichtet. In Anerkennung seiner Verdienste für die Feuer-

wehr wurde ihm die Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbandes in Gold überreicht.

Herr Michael Koch wurde zum ehrenamtlichen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Obersachswerfen und zum Ehrenbeamten der Gemeinde Hohenstein ernannt. Herr Patrick Rennebach und Herr Nico Müller von der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Trebra erhielten ihre Urkunde zur Berufung als Maschinist.

Anschließend beantwortete Herr Gerbothe verschiedene Anfragen der Gemeinderatsmitglieder.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil fand ein nichtöffentlicher Teil statt.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenstein Landkreis Nordhausen für das Jahr 2012

Auf Grund der Bestimmungen der ThürKO in Verbindung mit § 25 GrStG erläßt die Gemeinde **Hohenstein** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Die mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzten Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert;

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.314.300,00 Euro

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 221.600,00 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde Hohenstein bleibt unverändert.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Hohenstein

Redaktion: Kämmerer, Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg
Telefon: 03 63 36/5 17 32, Telefax: 03 63 36/5 17 30
E-Mail: gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de
Internet: www.gemeindehohenstein-harz.de

Redaktionsschluss: 31.01.2012. **Die nächsten „Hohensteiner Nachrichten“ erscheinen am 15.03.2012.**

Gesamtgestaltung/Werbung: Kodi-Satzstudio Neukirchner, 99734 Nordhausen, Telefon 0 36 31/98 27 78
Inserationsannahme durch R. Neukirchner

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nachstehende Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

Vermindert um	26 v. H.
gegenüber bisher	297 v. H.
auf nunmehr	271 v. H.

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle zwei Monate im Jahr, im Januar, März, Mai, Juli, September, November, in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen.

Sollte ein Haushalt der Gemeinde Hohenstein versehentlich bei der Zustellung des Amtsblattes vergessen werden, bitten wir die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Alle übrigen Steuersätze (Hebesätze) bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Hohenstein bleibt unverändert.

§ 6

Die Festlegung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht verändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, den 31.01.2012



Gerbothe, Bürgermeister



Ausfertigungs- u. Bekanntmachungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 149-14/2012 v. 24.01.2012 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2012 der Gemeinde Hohenstein, Beschluss Nr. 149-14/2012 vom 24.01.2012

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Hohenstein mit allen Anlagen wurde mit

Schreiben vom 26.01.2012 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen gewürdigt und einer vorzeitigen Bekanntgabe gem. § 21 Abs. 3 ThürKO zugestimmt. Genehmigungspflichtige Teile waren in der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht enthalten.

Würdigung des Nachtragshaushaltes

Die Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 60 ThürKO in Verbindung mit § 25 GrStG.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 2.314.300 Euro und des Vermögenshaushaltes mit 221.600 Euro.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen bleibt unverändert (Null).

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (A)

Vermindert um	26 v. H.
gegenüber bisher	297 v. H.
auf nunmehr	271 v. H.

Die übrigen Steuersätze (Hebesätze) bleiben unverändert. Die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites bleibt unberührt. Die Festlegung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bleibt unverändert.

gez. i. A. Hatzky, Kommunalaufsicht des Landkreises Nordhausen

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2012 mit allen Anlagen liegen bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, v. 10.02.2012 bis einschließlich 09.03.2012 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hohenstein, den 31.01.2012



Gerbothe, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes in der Gemarkung Mackenrode

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt S. 3176) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamtes durchzuführen. Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: März 2012

Dauer: Frühjahr 2012

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Der Vorsteher des Finanzamtes Sondershausen

Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Hohenstein

Mo./Di./Do./Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Einwohnermeldeamt Hohenstein

Mo./Di./Do.	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch, Freitag	geschlossen

In dringenden Fällen sind Terminvereinbarungen während der Öffnungszeit der Gemeindeverwaltung Hohenstein am Freitag möglich!

Sprechzeiten

des Hohensteiner Bürgermeisters

Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr
Wir bitten **immer** eine telefonische Terminvereinbarung vorzunehmen. Der Gesprächstermin kann dann auch eventuell an einem anderen Wochentag und zu einer anderen Zeit erfolgen.

Anschrift: Gemeinde Hohenstein
Ernst-Thälmann-Straße 62
99755 Hohenstein/OT Klettenberg
Tel.: 03 63 36/5 17-0 • Fax: 03 63 36/5 17-30

Öffnungs- und Sprechzeiten des Standesamtes Hohenstein

Tel.: 03 63 36/5 17 24 • Fax: 03 63 36/5 17 30
E-Mail: brittabischoff@gemeindehohenstein-harz.de

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr

Mittwoch, Donnerstag und Freitag nur in Nordhausen (Telefonnummer: 03631-696 247)

Terminabsprachen sind nach Vereinbarung jederzeit möglich.

An folgenden weiteren Sprechtagen ist keine Standesbeamtin in der Gemeinde Hohenstein anwesend (unter Vorbehalt):

- am 19.03.2012 und 23.03.2012;
- am 10.04.2012 und 13.04.2012.

Haben Sie außerhalb der Sprechzeit von Frau Bischoff und während der anderen angegebenen Tage standesamtliche Angelegenheiten zu erledigen, wenden Sie sich bitte an das Standesamt in Nordhausen.

Standesamt Nordhausen

Stadt Nordhausen, Ordnungsamt – Standesamt
Neues Rathaus Markt 15 • 99734 Nordhausen
Tel.: 03631/696 416, 247 • Fax: 03631/696 525
E-Mail: standesamt@nordhausen.de

Montag/Dienstag 08.30 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 08.30 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch bitte möglichst nach Vereinbarung.

AMT LICHER TEIL